



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Bauvorbescheids

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2022, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein  
Richter Wolf  
ehrenamtliche Richterin Geschäftsführerin Krings  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Matthäus

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

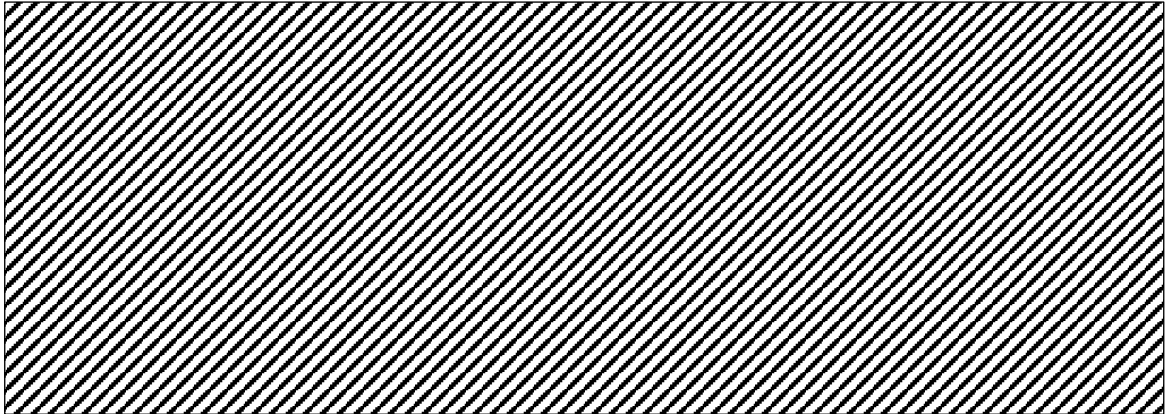
Der Kläger ist Eigentümer des unbebauten Grundstücks Gemarkung A<sup>\*\*\*</sup>, Flur 1<sup>\*\*\*</sup>, Flurstück Nr. 2<sup>\*\*\*</sup>. Das Grundstück grenzt im Osten an die B<sup>\*\*\*</sup> Hohl, einem als Allee ausgestalteten Fußgänger- und Radweg. Dort befindet sich auch das Naturdenkmal „Zwei Eschen“. Auf der Grundlage einer Verordnung des Landkreises Mayen vom 1. Februar 1935 (im Folgenden: NaturdenkmalVO) sind damit zwei über 100 Jahre alte Gemeine Eschen geschützt. Einer der beiden Bäume steht vor dem Grundstück des Klägers. Seine Krone reicht bis in das nördlich angrenzende Flurstück Nr. 3<sup>\*\*\*</sup>.

§ 2 Naturdenkmal VO legt fest:

„Es ist verboten:

- a) Die Naturdenkmale zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder des Verunzierens der Naturdenkmale auf eine andere Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.
- b) An den Naturdenkmalen oder in ihrer Umgebung Reklameaufschriften anzubringen oder Verkaufsstellen einzurichten, Schutt abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.“

Zur näheren Darstellung der örtlichen Gegebenheiten wird auf den folgenden Auszug aus dem GeoPortal Rheinland-Pfalz Bezug genommen:



In seinen Sitzungen vom 4. Oktober 2016 bzw. 2. Juli 2020 beschloss der Stadtrat der Beklagten die Aufstellung des Bebauungsplans „C\*\*\*“ zunächst im beschleunigten, dann im regulären Verfahren. Für die Dauer der Aufstellungsverfahren beschloss der Stadtrat entsprechende Veränderungssperren. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 17. April 2018 bzw. am 8. Juli 2020 in der D\*\*\*-Zeitung bekannt gemacht.

Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August 2020 bzw. mit Schreiben vom 7. Juli 2020 erfolgte die Offenlage des Plans und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 3. September 2020, 25. November 2020, 11. März 2021, 17. März 2021 und 20. Mai 2021. Am 15. Juli 2021 beschloss der Stadtrat den Bebauungsplan als Satzung. Dieser wurde am 15. September 2021 ausgefertigt und sein Inkrafttreten in der D\*\*\*-Zeitung vom 18. September 2021 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan setzt die Böschung der B\*\*\* Hohl zuzüglich eines sechs Meter breiten Streifens und das Vorhabengrundstück als private Grünfläche fest. In der Begründung ist dazu ausgeführt, dies diene dem Schutz der B\*\*\* Hohl und des dort befindlichen Naturdenkmals.

Bereits während des Planaufstellungsverfahrens, mit Schreiben vom 6. Januar 2020, richtete der Kläger unter Beifügung von Fotografien, Zeichnungen und Lageplänen eine Bauvoranfrage an die Beklagte. Er bat u. a. um Entscheidung der Frage, ob er auf dem Vorhabengrundstück ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Keller in sechs Metern Abstand zur Böschung an der B\*\*\* Hohl oder auf der von der B\*\*\* Hohl abgewandten Seite errichten und an der östlichen Grundstücksgrenze

eine temporäre Zufahrt anlegen dürfe. Er machte geltend, die vor seinem Grundstück stehende Esche stehe der Erschließung des Grundstücks nicht entgegen. Sie wurzele nur im Umkreis von 3,5 Metern um ihren Stamm und sei durch eine etwa drei Meter breite Zufahrt zu seinem Grundstück nicht gefährdet. Die Stadtwerke hätten ihm bestätigt, dass das Grundstück über die B\*\*\* Hohl mit Strom, Gas und Wasser versorgt werden könne.

Die von der Beklagten beteiligte Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz teilte zu der Bauvoranfrage unter dem 4. März 2020 mit, die Eschen durchwurzeln die oberste Bodenschicht des Böschungsbereichs. Von dieser Seite aus könne das Grundstück nicht erschlossen werden, ohne die Wurzeln der Esche zu verletzen. Die Baumkrone reiche über die geplante Zufahrt. Baumaßnahmen und das Verbringen von Baumaterialien könnten sie beeinträchtigen.

Mit Bescheid vom 23. März 2020 lehnte die Beklagte es ab, den beantragten Bauvorbescheid zu erteilen. Zur Begründung führte sie aus, die Erschließung des Vorhabengrundstücks sei nicht gesichert und die beschlossene Veränderungssperre stehe dem Vorhaben entgegen.

Der Kläger erhob hiergegen am 28. April 2020 Widerspruch. Er machte geltend, die von den Baumaßnahmen ausgehende Gefahr für die Esche sei vertretbar, da er umfangreiche Schutz- und Bauüberwachungsmaßnahmen umsetzen würde. Das Wurzelwerk lasse ausreichend Platz, um daneben eine temporäre Auffahrt herzustellen. Die zweite, weiter südlich gelegene Esche sei von der dort in weniger als drei Metern Entfernung errichteten Einfahrt nicht beeinträchtigt. Selbst wenn die Baumaßnahmen doch minimal in das Wurzelwerk der Esche eingriffen, werde er dies durch regelmäßiges Kontrollieren und Wässern des Baums ausgleichen. Der Kläger legte dazu eine Stellungnahme vom 27. Mai 2020 und ein aufgrund eines Ortstermins vom 23. Februar 2021 angefertigtes Gutachten des Baumsachverständigenbüros F\*\*\* vor. Darin ist ausgeführt, die geplanten Maßnahmen seien für die Esche unschädlich, sofern die einschlägigen Regelwerke beachtet würden. In einem am Rand der geplanten Zufahrt angelegten, 65 cm tiefen und 13 m langen Suchgraben seien Eschenwurzeln nicht vorhanden gewesen.

Der Landkreis Mayen-Koblenz beauftragte in der Folge eine Stellungnahme der E\*\*\* Umweltgesellschaft mbH. Diese stellte in einem Gutachten vom 17. Juni 2021 fest,

dass die Esche sich derzeit in einem guten vitalen Zustand befände, durch die geplanten Bodenabgrabungen jedoch auch bei Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen derart beeinträchtigt werde, dass ihr Erhalt nicht mehr langfristig gewährleistet werden könne. Das von dem Kläger vorgelegte Gutachten nehme nicht hinreichend Rücksicht darauf, dass es sich bei der Esche um ein Naturdenkmal handele. Ohne Durchführung einer Holzanalyse lasse sich nicht ausschließen, dass der Suchschacht doch Eschenwurzeln enthalten habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 2021 – zugestellt am 27. Oktober 2021 – wies der Stadtrechtsausschuss der Beklagten den Widerspruch im Wesentlichen mit der Begründung zurück, das Vorhabengrundstück sei in dem Bebauungsplan „C\*\*\*“, der sich in Aufstellung befinde und durch eine Veränderungssperre gesichert sei, als private Grünfläche festgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks sei nicht gesichert, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Baumaßnahme die als Naturdenkmal gekennzeichneten Bäume beschädige. Die dem Baumgutachten des Klägers beigefügten Fotografien des Suchschachtes zeigten Eschenwurzeln.

Der Kläger hat am 26. November 2021 Klage erhoben. Er trägt vor, es sei nicht nachvollziehbar, warum allein sein Grundstück vollständig als private Grünfläche festgesetzt und damit der Bebauung entzogen worden sei. Dies verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Im Rahmen des von der Naturschutzbehörde beauftragten Gutachtens seien keine Suchgrabungen durchgeführt worden und man habe nicht berücksichtigt, dass bei den von ihm durchgeführten Grabungen keine Eschenwurzeln gefunden worden seien. Jedenfalls seien etwa vorhandene Wurzeln beim Ausheben des Suchgrabens durchtrennt worden, ohne sichtbare Schäden an der Esche hervorzurufen. Er habe konkret dargelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der Bäume vorgesehen seien: Er wolle einen Wurzelvorhang einbringen, die Versorgungsleitungen mittels Handschachtung oder Spülbohrung verlegen, den geplanten dauerhaften Weg wie eine freitragende Baumscheibe ausführen und eine lastverteilende, temporäre Rampe für Baufahrzeuge herstellen.

Der Kläger beantragt,

den Bauvorbescheid vom 23. März 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten

einen Bauvorbescheid zu erlassen, der die Fragen I bis VII der Bauvoranfrage vom 6. Januar 2020 positiv beantwortet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt ergänzend zu ihrem Vorbringen aus dem Ausgangs- und Widerspruchsverfahren vor, das Vorhabengrundstück sei als private Grünfläche ausgewiesen worden, da eine andere Erschließung als über die B\*\*\* Hohl, d.h. außerhalb des Wurzel- und Kronenbereichs der dort stehende Esche, offensichtlich unmöglich sei. Aufgrund der bei Bauarbeiten zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen (zusätzliche Versiegelung, Verdichtung) bedürfe nicht nur der unmittelbare Wurzelraum des Baums eines besonderen Schutzes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsakten der Beklagten (vier Hefte Verwaltungs- und Widerspruchsakten) sowie die vorgelegten Bebauungsplanunterlagen (ein Heft, vier Ordner und eine Rolle) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf den begehrten Bauvorbescheid. Die ablehnenden Verwaltungsentscheidungen sind rechtmäßig und verletzen ihn nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 72 i. V. m. §§ 70, 60 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist ein positiver Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben, soweit es Gegenstand der Anfrage ist, keine Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB), örtlichen Bauvorschriften oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das ist vorliegend allerdings nicht der Fall. Dem Vorhaben des Klägers stehen bauplanungsrechtliche Bestimmungen entgegen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB, weil es im Geltungsbereich

des Bebauungsplans „C\*\*\*\*“ ausgeführt werden soll und dieser vor dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in Kraft getreten ist.

Das Vorhaben des Klägers widerspricht den Festsetzungen des genannten Bebauungsplans, der für das Vorhabengrundstück eine private Grünfläche festsetzt. Denn dort dürfen nach Ziffer A.9 der textlichen Festsetzungen lediglich Nebenanlagen in eingeschossiger Bauweise bis 30 m<sup>3</sup> umbauten Raums errichtet werden, aber nicht das von dem Kläger geplante Einfamilienhaus.

Der Bebauungsplan kann dem Vorhaben des Klägers auch entgegengehalten werden. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Festsetzungen sind wirksam.

Die für die Festsetzung des Grundstücks als private Grünfläche erforderliche Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. In formeller Hinsicht hat die Kammer keine Bedenken an der Wirksamkeit des Bebauungsplans. Formelle Fehler drängen sich weder auf, noch hat der Kläger solche gerügt.

Auch materiell-rechtlich ist der Bebauungsplan nicht zu beanstanden. Insbesondere ist das aus § 1 Abs. 7 BauGB folgende Abwägungsgebot nicht verletzt. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Hingegen ist das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde innerhalb dieses Rahmens beim Aufeinandertreffen verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1974 – IV C 50.72 –, BVerwGE 45, 309–331, juris, Rn. 45 m. w. N.). Das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist die „elementare planerische EntschlieÙung“ der Gemeinde über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und kein gerichtlich nachvollziehbarer Vorgang. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots daher auf

die Frage, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte zutreffend bestimmt hat und ob er auf der Grundlage des derart ermittelten Abwägungsmaterials die aufgezeigten Grenzen der ihm obliegenden Gewichtung eingehalten hat (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 60; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Juli 2012 – 1 C 11236/11.OVG –, juris, Rn. 36).

Die von der Beklagten getroffene Abwägungsentscheidung ist nach Maßgabe dieser Grundsätze nicht zu beanstanden. Hierzu ist in der Begründung des Bebauungsplans (Bl. 23 ff.) festgehalten, man strebe an, die bestehenden Hohlwege B\*\*\* Hohl und G\*\*\* Hohl abzusichern, indem man sie vor heranrückender Bebauung schütze. Nach den durchgeführten geotechnischen Untersuchungen werde es zu Erosionsschäden kommen, wenn Gebäude zu dicht an der natürlichen Böschungskante der Hohlwege errichtet würden. Diese sei instabil. Bebauung sei nur im Abstand von mindestens sechs Metern zuzulassen. Um die B\*\*\* Hohl, eine wichtige lokale Grünverbindung, vor zusätzlichem Kraftfahrzeugverkehr zu schützen und aufgrund der beiden als Naturdenkmal ausgewiesenen Eschen solle das Vorhabengrundstück keine Zufahrt zur B\*\*\* Hohl erhalten. Ansonsten könne der besondere Schutz des Naturdenkmals nicht gewährleistet werden. Aus diesen Gründen sei den Belangen des Umweltschutzes und insbesondere dem Schutz der Naturdenkmäler der Vorzug gegenüber den privaten, eigentumsrechtlichen Belangen zu geben.

Diese Erwägungen halten sich im Rahmen des gesetzlichen Abwägungsspielraums. Insbesondere ist eine sogenannte Abwägungsdisproportionalität nicht feststellbar. Denn den Ausgleich der durch die Planung betroffenen Belange hat die Beklagte nicht in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte dem Schutz des Naturdenkmals „Zwei Eschen“ einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Dies entspricht der gesetzlichen Wertung des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Verordnung des Landkreises Mayen vom 1. Februar 1935. Danach ist nicht nur das Beschädigen von Naturdenkmälern verboten, sondern auch deren Verunzierung sowie alle Handlungen, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des Naturdenk-



mals führen *können* (§ 28 Abs. 2 BNatSchG) oder die geeignet sind, dessen Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Verunzieren schließt auch vorübergehende Beeinträchtigungen der geschützten Bäume mit ein. So ist es nach § 2 Buchstabe b NaturdenkmalVO ausdrücklich untersagt, Gegenstände für längere Zeit in der Nähe des Denkmals zu lagern. Vor dem Hintergrund dieses weiten Schutzbereichs musste der Plangeber seiner Abwägung nicht das von dem Kläger vorgelegte Privatgutachten zugrunde legen. Wie das zu dem gegenteiligen Ergebnis gelangte Gutachten der E\*\*\* Umweltgesellschaft mbH zeigt, war die Annahme ebenfalls vertretbar, Baumaßnahmen würden das Naturdenkmal „Zwei Eschen“ gefährden. Entscheidet sich die Plangeberin bei dieser Sachlage im Rahmen der Bauleitplanung zugunsten der Naturdenkmäler und damit einem Belang des Umweltschutzes i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern.

Die Festsetzungen verletzen auch nicht das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht des Klägers (vgl. Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – GG –). Zwar fordert die Bestandsgarantie des Eigentums insbesondere, zu überprüfen, ob die mit der Festsetzung zulässigerweise verfolgten Zwecke nicht auch unter einer weitergehenden Schonung des Grundbesitzes des betroffenen Eigentümers zu erreichen gewesen wären (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 1 BvR 1402/01 –, juris, Rn. 17). Dies war vorliegend indes nicht der Fall. Für die Festsetzung des gesamten Vorhabengrundstücks als private Grünfläche bestehen sachlich einleuchtende Gründe. Der damit verfolgte Zweck, das Naturdenkmal „Zwei Eschen“ sowie die B\*\*\* Hohl besonders zu schützen, war auf für den Grundbesitz des Klägers schonendere Weise nicht zu erreichen. Denn selbst wenn die Beklagte auf dem Vorhabengrundstück wie auf den Nachbargrundstücken nur einen Grünstreifen im Bereich der Böschung festgesetzt hätte, wäre das Grundstück derzeit nicht bebaubar. Jeder Grünstreifen entlang der B\*\*\* Hohl trennt das Vorhabengrundstück notwendigerweise vom öffentlichen Straßenland und steht einer Erschließung durch Straßen und Leitungen entgegen. Mangels entsprechender Wegerechte bzw. Baulasten könnte die Erschließung derzeit auch nicht über die benachbarten Privatgrundstücke und die westlich gelegene Straße „H\*\*\*“ erfolgen.

Die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf dem Grundstück des Klägers führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG). Zwar ist das Vorhabengrundstück im Plangebiet das einzige, welches vollständig

als private Grünfläche festgesetzt worden ist. Diese Ungleichbehandlung ist indes durch die besondere örtliche Situation gerechtfertigt. Nur vor dem Grundstück des Klägers befindet sich das Naturdenkmal „Zwei Eschen“. Die einzigen anderen über die B\*\*\* Hohl erschlossenen Grundstücke (Flurstücke Nr. 4\*\*\* und 5\*\*\*) sind überdies deshalb nicht dem streitigen Grundstück vergleichbar, weil diese bereits in den 1950er Jahren bebaut worden sind und von daher Bestandsschutz genießen.

Zuletzt hat der Kläger auch keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihn gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „C\*\*\*\*“ befreit. Dies würde nämlich die durch eine Befreiung nicht überwindbaren Grundzüge der Planung berühren (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 5. März 1999 – 4 B 5.99 –, juris, Rn. 5 f. m. w. N.). Denn die dem Bauvorhaben entgegenstehenden Festsetzung einer privaten Grünfläche dient dem Schutz des Naturdenkmals „Zwei Eschen“ und der B\*\*\* Hohl. Dabei handelt es sich ersichtlich um eines der Hauptelemente des mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungskonzeptes.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Dr. Klein

gez. Wolf

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG). Dabei orientiert sich die Kammer an Ziffer 9.2 i. V. m. Ziffer 9.1.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gietzen

gez. Dr. Klein

gez. Wolf